

Verpuffungen und Detonationen als Grenzerscheinungen der Explosion mit geringen bzw. extremen Auswirkungen werden ebenfalls durch den gesetzlichen Begriff Explosion umschlossen.⁶⁾

Infolge der gesellschaftlichen Bedeutung der in § 185 Abs. 1 aufgezählten *Gegenstände* bedeutet ihr Inbrandsetzen, Zerstören oder Beschädigen durch Feuer oder Explosion in jedem Fall eine *Gemeingefahr*. Paragraph 185 Abs. 1 StGB ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Das Vorliegen einer Gemeingefahr im Sinne des § 192 StGB ist daher nicht ausdrücklich zu begründen. Da es sich um ein Delikt gegen die allgemeine Sicherheit handelt, kommt es auf die Eigentumsverhältnisse nicht an. Wegen Brandstiftung kann auch bestraft werden, wer sein eigenes Haus vorsätzlich in Brand steckt.

Wohnstätten sind Räumlichkeiten, die dem ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt, der Unterbringung, der Erholung von Menschen dienen. Dabei ist unerheblich, ob sie zum Zeitpunkt der Brandstiftung tatsächlich bewohnt waren. Erfasst werden nur die unmittelbar mit der Wohnstätte verbundenen, brennbaren Teile, z. B. Trennwände, Wand- und Deckenbekleidungen, Fußböden, Fenster und Türen, nicht aber zur Einrichtung dienende bewegliche Gegenstände.⁷⁾

Betriebseinrichtungen sind alle Gegenstände, die für den Produktionsprozeß notwendig sind, also auch Garagen, Werkstätten, Küchen, Einrichtungen für die kulturelle und medizinische Betreuung der Werk tätigen.

Zu *Verkehrseinrichtungen* sind nicht nur die entsprechenden baulichen Anlagen zu zählen, sondern nach § 198 Abs. 1 StGB auch Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warnanlagen, Signalanlagen der Bahn, der Luftfahrt und Schifffahrt sowie des Straßenverkehrs (vgl. dazu auch § 2 der VO über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. 8. 1974, GBl. I S. 515).

Bauwerke sind für die Dauer oder vorübergehend errichtete ortsfeste Bauten im festen Verband mit dem Erdboden, wie Rohbauten, Brücken, Tragluft hallen, Zirkuszelte usw. (vgl. Teil I, Ziff. 5a und 6 der AO Nr. 2 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen - Deutsche Bauordnung (DBO) - vom 2. 10. 1958, GBl.-Sdr. Nr. 287).

Bestraft wird nach § 185 Abs. 1 StGB, wer *vorsätzlich* die aufgezählten Gegenstände in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt.

Paragraph 185 Abs. 2 StGB schützt *andere* als die in Abs. 1 aufgezählten Gegenstände vor Brandstiftung, zum Beispiel Kunstwerke. Die er-

schöpfende Aufzählung der Gegenstände in Abs. 1 wird in Abs. 2 sehr verallgemeinernd erweitert. Um die Tat deutlich abzuheben von einer Sachbeschädigung, wurde der Tatbestand als konkretes *Gefährdungsdelikt* ausgestaltet. Eine Brandstiftung im Sinne des § 185 Abs. 2 liegt nur vor, wenn dadurch fahrlässig eine *Gemeingefahr* im Sinne des § 192 StGB herbeigeführt worden ist; die betreffenden Gegenstände müssen also selbst einen bedeutenden Sachwert repräsentieren, oder ihre Vernichtung oder Beschädigung muß die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen oder in sonstiger Weise eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen hervorrufen.

Bestraft wird, wer diese anderen Gegenstände vorsätzlich in Brand setzt und dadurch zumindest fahrlässig eine Gemeingefahr im Sinne des § 192 StGB herbeiführt.

Hat der Täter sich bewußt entschieden, einen Gegenstand in Brand zu setzen, von dem er weiß, daß er einen bedeutenden Sachwert darstellt bzw. daß dessen Vernichtung oder Beschädigung die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Menschen bedeutet, handelt er auch im Hinblick auf die Gemeingefahr vorsätzlich; er ist folglich nach § 185 Abs. 2 zur Verantwortung zu ziehen. Ebenso wird er bestraft, wenn er voraussetzt, daß er durch das Inbrandsetzen eine Gemeingefahr verursachen könnte, aber leichtfertig darauf vertraut, daß diese Folgen nicht eintreten werden (§7 StGB). Die Fahrlässigkeit nach § 8 StGB, die im Kern darin besteht, daß der Täter bewußt (oder unbewußt) bestimmte Pflichten verletzt, ohne vorauszusehen, daß die Folgen (hier die Gemeingefahr) herbeigeführt werden, reicht zu einer Bestrafung wegen vorsätzlicher Brandstiftung nicht aus. Es kann sich dann um die fahrlässige Verursachung eines Brandes nach § 188 StGB handeln oder um eine Gefährdung der Brandsicherheit nach § 187 StGB. Eventuell ist auch zu prüfen, ob der Täter einer Beschädigung sozialistischen Eigentums (§163 und § 164 StGB) oder einer Sachbeschädigung (§ 183 und § 184 StGB) schuldig ist.

Es ist zu beachten, daß für Handlungen nach § 185 Abs. 2 StGB die gleichen Strafen angedroht werden wie für die Brandstiftung gemäß Abs. 1.

Infolge der Spezifik der Branddelikte kann die Unterscheidung zwischen einer *versuchten* und einer *vollendeten* Brandstiftung kompliziert sein.

Versuchte Brandstiftung liegt beispielsweise vor, wenn der Täter den Zündstoff entfacht hat, das

7 Vgl. „OG-Urteil vom 20. 2. 1975“, a. a. O.